



Bereitstellungstag: 29.01.2021

Gültigkeit der Wahl des Bürgermeisters der Stadt Kleve, der Vertretung der Stadt Kleve sowie der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020 bzw. 27.09.2020 (Stichwahl)

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Kleve hat nach Übertragung der Befugnisse durch den Rat gemäß § 60 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in seiner Sitzung am 20.01.2021 nach entsprechender Vorprüfung durch den Wahlprüfungsausschuss gemäß § 40 Absatz 1 in Verbindung mit § 46b des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) über den Einspruch sowie die Gültigkeit der Wahlen am 13.09.2020 und 27.09.2020 entschieden.

Gemäß § 65 Kommunalwahlordnung Nordrhein-Westfalen (KWahlO NRW) gebe ich nachfolgend die Beschlüsse des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Kleve öffentlich bekannt:

a) Die Wahl des Bürgermeisters der Stadt Kleve am 13.09.2020/ 27.09.2020 wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) in Verbindung mit § 46 b) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. Seite 2 von 6 S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), für gültig erklärt.

Der Einspruch des Herrn Stark gegen die Wahl der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters am 13.09.2020 wird zurückgewiesen.

b) Die Wahl der Vertretung der Stadt Kleve am 13.09.2020 wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), für gültig erklärt.

c) Die Wahl der direkt in den Integrationsrat der Stadt Kleve zu wählenden Mitglieder am 13.09.2020 wird gemäß § 40 Absatz 1 Buchstabe d) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz – KWahlG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Mai 2020 (GV. NRW. S. 312d), für gültig erklärt.

Gegen diese Beschlüsse kann gemäß § 41 Absatz 1 KWahlG NRW innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/ der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle zu erklären. Ein Vorverfahren nach dem 8. Abschnitt der Verwaltungsgerichtsordnung findet nicht statt.

Kleve, den 25.01.2021

Haas
Erster Beigeordneter/Stadtkämmerer
als Wahlleiter der Stadt Kleve